Vergnügungssteuersatzung der Stadt Cottbus

§ 1

Abweichend von § 7, Abs. 2 VergnügStG hat der Veranstalter bei der Anmeldung der Veranstaltung (§17) die Eintrittskarten, die zur Veranstaltung ausgegeben werden sollen, der Gemeinde vorzulegen. Es können auch von der Gemeinde erworbene Karten verwendet werden.

Die Eintrittskarten müssen mit laufenden Nummern versehen sein und das Entgelt oder die Unentgeltlichkeit angeben.

Bei Vorlage von Eintrittskarten, die nicht von der Gemeinde erworben wurden, sind der Veranstalter und der Ort der Veranstaltung zusätzlich auf den Eintrittskarten anzugeben.

Die Eintrittskarten sind von der Gemeinde zu stempeln oder in anderer geeigneter Weise zu kennzeichnen.

§ 2

Nach § 11 Abs.1 Satz 3 VergnügStG ist über die Kartensteuer binnen 3 Werktagen nach der Veranstaltung abzurechnen. Abweichend davon kann auf schriftlichen Antrag hin und auf der Grundlage einer schriftlichen Vereinbarung, zu einem anderen Termin abgerechnet werden. Die Abrechnung der Kartensteuer ist mit dem Kassen- und Steueramt, Sachgebiet Gewerbe- und sonstige Steuern, vorzunehmen.

§ 3

Abweichend von § 13, Abs. 2 VergnügStG beträgt die Steuer für die Spielklubs, Spielkasinos und ähnliche Einrichtungen 10 % des Spielumsatzes.

(1) Abweichend von § 14, Abs. 2 VergnügStG beträgt die Steuer in den Fällen des § 2, Abs.1, Nr. 4, Buchst. a VergnügStG für

Apparate mit Gewinnmöglichkeit 138,00 EUR sonstige Apparate 30,00 EUR

je Apparat und angefangenen Kalendermonat.

(2) Abweichend von § 14, Abs. 3 VergnügStG beträgt die Steuer in den Fällen des § 2, Abs. 1, Nr. 4, Buchst. b VergnügStG für

Apparate mit Gewinnmöglichkeit 45,00 EUR sonstige Apparate 21,00 EUR

je Apparat und angefangenen Kalendermonat.

(3) Zur Festsetzung der Steuer hat der Eigentümer der Apparate oder derjenige, dem die Apparate von dem Eigentümer zur Ausnutzung überlassen werden, eine monatliche Steueranmeldung vorzunehmen. Die Steueranmeldung ist dem Kassen- und Steueramt der Stadtverwaltung Cottbus bis zum 3. Kalendertag des Folgemonats zu übergeben. Sie kann für den Monat entfallen, in dem sich die Verhältnisse, die für die Festsetzung der Steuer maßgeblich sind, gegenüber der letzten verbindlichen Steueranmeldung nicht geändert haben.

Die Steueranmeldung hat folgende Angaben (für die Festsetzung der Steuer maßgeblich) zu enthalten:

- o Art der Apparate
- o Anzahl der Apparate
- o Aufstellort
- o Aufstelltermin
- (4) Die Steuer ist in vierteljährlichen Raten zum 15.2., 15.5., 15.8. und 15.11. zu entrichten. Bei rückwirkender Festsetzung sind die Steuern innerhalb von 14 Tagen zu entrichten.

§ 5

Abweichend von § 15, Abs. 2 VergnügStG wird die Pauschsteuer für Veranstaltungen entsprechend § 15, Abs.1 VergnügStG, die im wesentlichen der Gewinnerzielung aus der Verabreichung von Speisen und Getränken oder die der Unterhaltung bei Vereinsfestlichkeiten und dergleichen dienen, auf 1,00 EUR für jede angefangene zehn Quadratmeter Veranstaltungsfläche festgesetzt.

Wird die Steuer als Pauschsteuer entsprechend § 5, Abs. 1, Nr. 2 VergnügStG erhoben, so kann die Stadt Cottbus, abweichend von den Regelungen des § 16 VergnügStG, die Steuer auch auf der Grundlage der Abrechnung festsetzen und sie dem Steuerpflichtigen mitteilen

Ein förmlicher Steuerbescheid ist nicht erforderlich.

Die Bestimmungen der §§ 11, Abs. 3 und 12 VergnügStG bleiben davon unberührt.

§ 7

- (1) Für die Verletzung von Anmelde- und Anzeigepflichten im Rahmen dieser Satzung finden die Bestimmungen der §§ 14 ff. des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg in der jeweiligen Fassung Anwendung.
- (2) Im übrigen gelten die Vorschriften des Vergnügungssteuergesetzes für das Land Brandenburg.

§ 8

Die Satzung tritt am 1.des Monats, der auf den Monat der öffentlichen Bekanntmachung folgt, in Kraft.

Cottbus, den

Karin Rätzel Oberbürgermeisterin